

STADT MUNSTER BEBAUUNGSPLAN NR.56 „AM HOLZE“

MIT
„ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG“

DER RAT DER STADT MUNSTER HAT AM 29.8.1974 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES UND AM 3.2.1977 DEN ERLAß DER SATZUNG „ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG“ BESCHLOSSEN. DER BESCHLUß ÜBER DEN ERLAß DER SATZUNG WURDE AM 9.3.1977 GEM. § 97 DER NIEDEREN BAUORDNUNG (NBAUO) VOM 23.7.1973 UND § 2 (1) BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER NEUFASSUNG VOM 18.1.1976 BEKANNTMACHTET.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG UND BEGRÜNDUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 24 (6) BBAUG UND § 97 (1) NBAUO IN DER ZEIT VOM 14.2.80 BIS 14.5.80 AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.3.80

DER BEBAUUNGSPLAN MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG WURDE ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG, § 6 DER NIEDEREN GEMEINDEORDNUNG VOM 7.1.1974 UND DER §§ 56 UND 97 (1) NBAUO AM 17.7.80 BESCHLOSSEN

BEKANNTMACHTUNG UND ÖFFENTLICH AUSGELEGT GEM. § 12 BBAUG UND § 97 (1) NBAUO AUFGRUND DER HINWEISBEKANNTMACHUNG VOM 29.12.1980 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDEISRAUM SOLTAU-PALUNGBOSSEL. DER BEBAUUNGSPLAN NR.56 - AM HOLZE - IST AM 29.12.1980 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

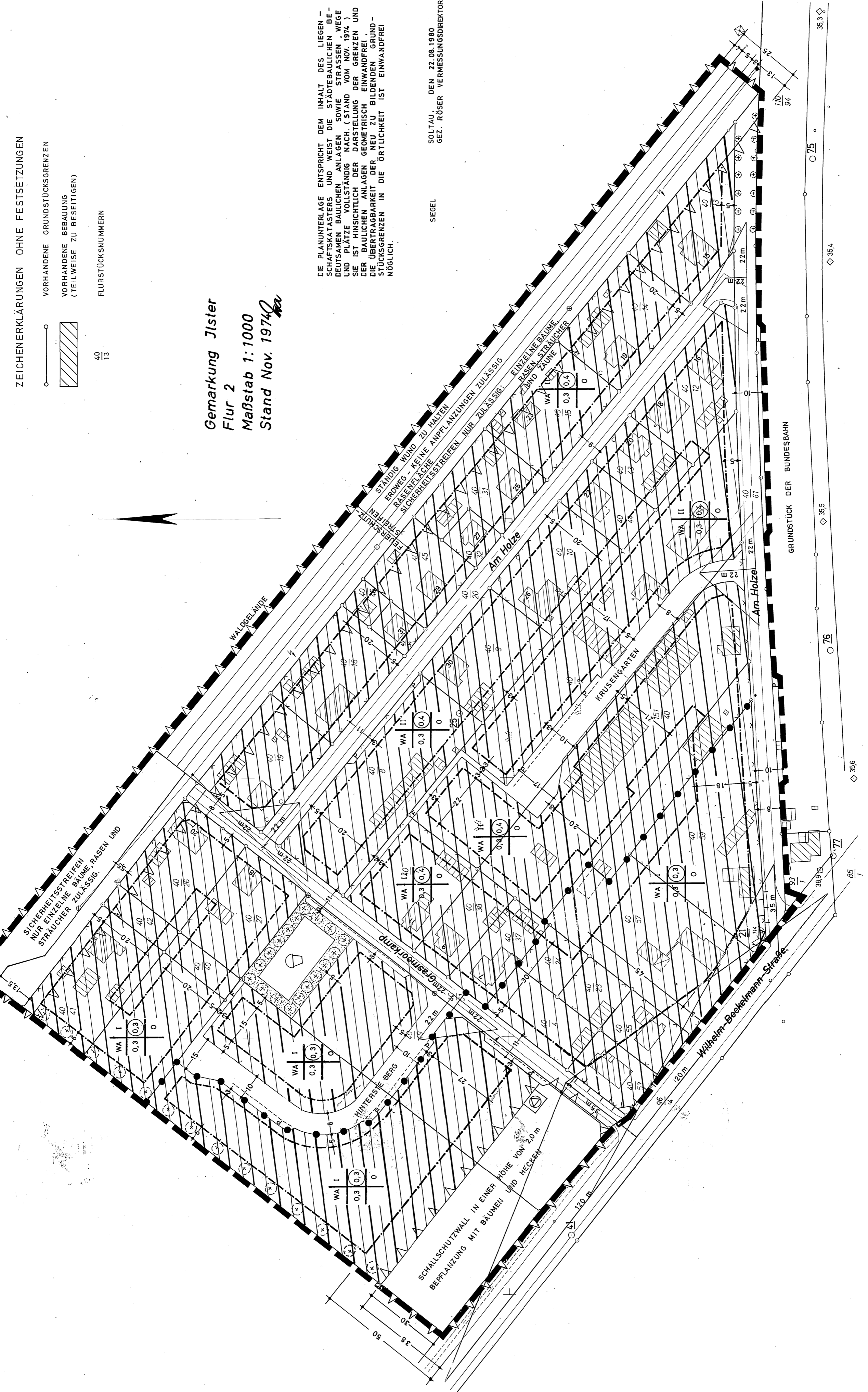
- ### ZEICHENERKLÄRUNGEN MIT FESTSETZUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - FUSSWEG
 - STRASSENABGRENZUNGSLINIE
 - PARKSTREIFEN
 - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z) ALS HÖCHSTGRENZE
 - GRUNDFLÄCHENZAHL / GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZEN
 - SICHTDREIECKE MIT SCHENKELLÄNGEN
 - ZU- UND AUSFAHRTSVERBOT
 - KINDERSPIELPLATZ
 - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN
 - UMFORMERSTATION
 - ZU PFLANZENDE BÄUME

- ### ZEICHENERKLÄRUNGEN OHNE FESTSETZUNGEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
 - VORHANDENE BEBAUUNG (TEILWEISE ZU BESEITIGEN)
 - FLURSTÜCKSNUMMERN

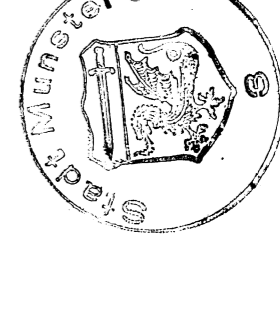
Gemarkung Jlster
Flur 2
Maßstab 1:1000
Stand Nov. 1974

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBAULICHEN BEBAUUNGSANLAGEN, ANLAGEN UND STRASSEN WEGE SOWIE HINRICHTUNG DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI, DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.

SIEGEL
SOLTAU, DEN 22.08.1980
GEZ. RÖSER VERMESSUNGSDIREKTOR



1. IM „WA-GEBIET“ SIND AUSNAHMEN GEM. § 4, ABS. 3, ZIFF. 1, 2, 3, 4, 5, 6 DER BAUNVO. ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
 2. DIE MINDESTGRÖßE DER GRUNDSTÜCKE WIRD GEM. § 9, ABS. 1, ZIFF. 3 BBAUG AUF 600 qm FESTGESETZT. FÜR GRUNDSTÜCKE, AUF DENEN EINE KLEINSIEDLUNG ODER LANDW. NEBENERWERBSSTELLE ERRICHTET WIRD, WIRD DIE MINDESTGRÖßE DER GRUNDSTÜCKE AUF 800 qm FESTGESETZT.
 3. DIE VON DEN SICHTDREIECKEN EINGESCHLOSSENEN FLÄCHEN SIND VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG, BEBAUUNG ODER BEPFLANZUNG, DIE WEITERS ALS 0,80m ÜBER FAHRBAHNBREITEN HINAUSRAGT, FREI ZU HALTEN. (§ 9 ABS. 1 ZIFF. 11 BBAUG)
 4. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 4 BBAUG WIRD FESTGESETZT, DASS DIE KEZ-EINSTELPLÄTZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, SOWEIT DURCH PLANZEICHEN KEINE ANDEREN FESTSETZUNGEN GETROFFEN SIND, AN DER STRASSENSEITE UNTERSCHENKELN HERZUSTELLEN. SIE SIND AN DIE ENTFERNEN SICHERZUSTELLEN, DURCH DIE STREIFEN ZUR STRASSE HIN NICHT EINGERIEDET WERDEN.
 5. AN DER NORD-OST-SEITE DES PLANGEBIETES IST EIN 25m BREITER FEUERSCHUTZSTREIFEN FESTGESETZT, DER WIE IM PLAN BESCHRIEBEN ZU BEHANDLEN IST. (§ 9 ABS. 1 ZIFF. 24 BBAUG)
 6. AN DER WILHELM-BOCKELMANN-STRASSE, ZWISCHEN DER STRASSE GRASACKAMP UND DER GRENZE DES PLANGEBIETES IST EINE 30m BREITE SCHALLSCHUTZFLÄCHE FESTGESETZT, DIE WIE IM PLAN BESCHRIEBEN, ANZULEGEN IST. (§ 9 ABS. 1 ZIFF. 24 BBAUG)
 7. GEM. § 9 ABS. 1 ZIFF. 25 BBAUG WIRD FESTGESETZT, DASS IM BEREICH ZWISCHEN DER NORD-OST-SEITE DES PLANGEBIETES UND DER GRENZE ZWISCHEN GRASACKAMP UND KREUZENGARTEN SOWIE 2 STRÄUCHERGELE ANZUPFLANZEN UND ZU ERHALTEN SIND.
- ### BAUGESTALTERISCHE ANFORDERUNGEN AUFGRUND DER „ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG“
1. DIE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG GILT FÜR DEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 56 - AM HOLZE - DER STADT MUNSTER.
 2. GEM. § 56 ABS. 1 NBAUO DÜRFEN DIE ERDGESCHOSSBODENRÜHEN BAULICHER ANLAGEN NICHT HÖHER ALS 0,70m ÜBER DIE HÖCHSTE GEWÄSSERHÖHE GEMESSEN VON DER MITTE DES GEBÄUDES LEGEN. AUSNAHMEN HERVON KÖNNEN GEMÄß § 65 NBAUO IN FOLGENDEN FÄLLEN ZUGELASSEN WERDEN:
 - a. WENN DER GRUNDWASSERSTAND WENIGER ALS 2,0m TIEF UNTER GEWEGEBERKANTE ANSTIEHT, DARF DIE ERDGESCHOSSBODENHÖHE BIS ZU 1,20m ÜBER DIE HÖCHSTE GEWÄSSERHÖHE LIEGEN.
 - b. WENN DAS GEWÄSSER GELANDE IM BEREICH DES BAUORHABENS HÖHER ALS 0,70m ÜBER DIE HÖCHSTE GEWÄSSERHÖHE LIEGT, DARF DIE ERDGESCHOSSBODENHÖHE EBENFALLS BIS ZU 1,20m ÜBER DIE HÖCHSTE GEWÄSSERHÖHE LIEGEN.
 3. GEM. § 56 ABS. 1 NBAUO DARF DIE HÖHE DER ÄUSSEREN SCHNITTLINIEN DER AUSSENWÄNDE UND DER DACHHAUT NUR MIT EINEM VOLLGESCHOSS 3,50m HÖHER ALS DIE HÖHE DER VORGARTENEINGRIEDUNGEN MAXIMAL BEI GEBÄUDEN MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN 6,50m ÜBER ERDGESCHOSSBODEN NICHT ÜBERSCHREITEN.
 4. GEM. § 56 ABS. 3 NBAUO WIRD FESTGESETZT, DASS DIE HÖHE DER VORGARTENEINGRIEDUNGEN MAXIMAL 0,80m ÜBER DIE HÖCHSTE GEWÄSSERHÖHE AN DEN STRASSEN NICHT ÜBERSCHREITEN DARF.
 5. ORDNUNGSWIDRIG HANDELT NACH § 91 ABS. 3 NBAUO, WER ALS BAUHERR, ENTWURFSVERFASSER, ODER UNTERNEHMER VORSÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG EINE BAUMASSNAHME DURCHFÜHRT ODER DURCHFÜHREN LÄSST, DIE DIE ANFORDERUNGEN DER ABS. 2 BIS 4 DIESER ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ENTSPRICHT.



BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR

BÜRGERMEISTER
STADTDIREKTOR